

**kaufmännischer
verband**

*mehr wirtschaft. für mich.
basel*



Statuten

In Kraft getreten am 27. April 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Art. 1	Der Verein Kaufmännischer Verband Basel (im folgenden KV Basel genannt) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des ZGB; er hat seinen Sitz in Basel; er ist im Handelsregister mit Firmennummer CHE-107.257.285 eingetragen.	Name und Rechtsform
Art. 2	Sein Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.	Geschäftsjahr
Art. 3	Der KV Basel ist Mitglied des Kaufmännischen Verbands Schweiz (im folgenden kfmv Schweiz genannt) und anerkennt dessen Statuten.	Stellung zum Kaufmännischen Verband Schweiz
Art. 4	<p>Der KV Basel ist die Berufsorganisation der Angestellten und Auszubildenden in kaufmännischen und verwandten Berufsfeldern. Er bezweckt die Wahrung der Interessen und Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage seiner Mitglieder.</p> <p>Der KV Basel ist Kompetenzzentrum, Partner und Treffpunkt für Kaufleute der Region und setzt sich für die Attraktivität der kaufmännischen Berufsbildung und Berufe ein. Damit leistet er einen wertvollen Beitrag zum Wirtschaftsraum Basel.</p> <p>Mit seinen Bildungsinstitutionen unterstützt er Kaufleute aller Stufen und Altersgruppen durch zukunftsgerichtete und qualitativ hochwertige Berufs- und Weiterbildungsangebote.</p> <p>Der KV Basel kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.</p> <p>Der KV Basel ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.</p>	Wesen und Zweck
Art. 5	<p>Der KV Basel sucht seinen Zweck hauptsächlich zu erreichen indem er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für eine hohe Anerkennung der kaufmännischen Berufe in der Gesellschaft sorgt und sich im Dialog mit Politik und Wirtschaft proaktiv für attraktive Zukunftsperspektiven und Rahmenbedingungen in der kaufmännischen Berufsbildung einsetzt; b) den Zusammenhalt der kaufmännischen Berufsleute unterstützt, Drehscheibe zwischen Mitgliedern und Arbeitgebenden ist und sich für faire und zeitgemässe Arbeitsbedingungen engagiert und Sozialpartnerschaften pflegt; c) mit einer modernen Infrastruktur öffentlichen Raum für Austausch und Vernetzung von Kaufleuten bietet; d) die private Trägerschaft und die unternehmerische Ausrichtung der Institutionen der kaufmännischen Berufsbildung fördert und sie ausbaut; e) bedürfnisgerechte kaufmännische Bildungsleistungen und deren Weiterentwicklung sowie das System der dualen Berufsbildung stärkt; f) Schulen der Grund- und Weiterbildung führt und an diesen beteiligt ist; g) sich an ähnlichen Unternehmungen beteiligen kann. 	Ziele und Aufgaben

Art. 6	<p>Der Verband steht allen Personen gemäss Art. 4 offen.</p> <p>Angehörige freier Berufe und Selbstständigerwerbende, deren Tätigkeit wirtschaftlich oder sozial in engem Zusammenhang mit dem kaufmännischen Berufsalltag steht, können als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder des KV Basel sind auch gleichzeitig Mitglieder des kfmv Schweiz.</p>	Mitgliedschaft
Art. 7	<p>Der Verband umfasst:</p> <p>a) Aktivmitglieder sind Mitglieder, die nicht unter eine andere Mitgliederkategorie fallen;</p> <p>b) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den KV Basel in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet und haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit;</p> <p>c) Lernende sind Mitglieder, die in einer beruflichen Ausbildung stehen;</p> <p>d) Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 25 Jahre, die ihre berufliche Ausbildung abgeschlossen haben;</p> <p>e) Gönner können juristische oder private Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht noch haben sie Anspruch auf Rechte und Leistungen.</p>	Mitgliederkategorien
Art. 8	<p>Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Zuteilung in eine Kategorie. Die Aufnahme oder Zuteilung ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.</p>	Aufnahme
Art. 9	<p>Übertritte in andere Sektionen des kfmv Schweiz und Übertragungen in andere Mitgliederkategorien werden Ende des laufenden Kalenderquartals vorgenommen.</p>	Übertritt
Art. 10	<p>Die Mitgliedschaft (Aktive, Jugend) beim KV Basel kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Mitte (30.06.) und Ende eines Kalenderjahres (31.12.) gekündigt werden.</p> <p>Ein Austritt aus der Mitgliedschaft Lernende ist jeweils auf Ende Lehrjahr mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.</p> <p>Die Kündigung ist schriftlich (per Mail oder Brief) einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages bei unterjähriger Kündigung.</p>	Austritt
Art. 11	<p>Mitglieder, welche gegen die Statuten oder gegen Treu und Glauben handeln, die Interessen oder das Ansehen des Verbands gefährden, oder die mit der Zahlung der Beiträge trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung sechs Monate im Rückstand sind, können durch die Geschäftsleitung, ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand rekurriert werden.</p>	Ausschluss

Art. 12	Organe des Verbands sind: a) Generalversammlung; b) Vorstand; c) ständige Kommissionen; d) Revisionsstelle.	Organe
Art. 13	Die Generalversammlung ist oberstes Organ des KV Basel. Sie behandelt folgende Geschäfte: a) Genehmigung des Jahresberichts; b) Abnahme der Jahresrechnung; c) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung; d) Genehmigung des Budgets; e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge; f) Änderung der Vereinsstatuten; g) Wahl der Vorstandsmitglieder; h) Wahl des Präsidiums; i) Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen; j) Wahl der Revisionsstelle; k) Ernennung von Ehrenmitgliedern; l) Kenntnisnahme von Abschlüssen und Kündigungen von Gesamtarbeitsverträgen; m) Genehmigung und Beendigung von wichtigen und weitreichenden Projekten und Geschäften; n) Entscheid über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind, durch den Vorstand vorgelegt werden und über alle fristgerecht eingereichten Anträge. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Kann die Generalversammlung aufgrund einer ausserordentlichen Situation nicht physisch abgehalten werden, so kann auf Beschluss des Vorstands die Generalversammlung schriftlich oder online durchgeführt werden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliche Anfrage von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Wird ein Antrag gestellt, so ist die ausserordentliche Generalversammlung innert drei Monaten durchzuführen. Die traktandierten Geschäfte sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder in der Geschäftsstelle aufzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art.14.	Generalversammlung (GV)
Art. 14	Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen des Verbands. Die Einladung zur Versammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste hat mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen.	Einberufung
Art. 15	Anträge zu angekündigten Traktanden, die dem Verband 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind zu behandeln.	Anträge

- Art. 16** Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. **Beschlussfassung**
- Sofern die Statuten oder das Gesetz für besondere Geschäfte nicht zwingend etwas anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei allen Abstimmungen werden nur die tatsächlich Stimmenden gezählt. Leere Stimmen werden nicht mitgerechnet.
- Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Mit einem Drittel der Stimmen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach evtl. Rücksprache mit dem Vorstand.
- Art. 17** Beschlüsse, die an einer Generalversammlung gefasst werden, können den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden. Sie muss innert 120 Tagen durchgeführt werden, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder innert 30 Tagen das Begehren auf Urabstimmung stellen. Diese Frist läuft von dem Tage an, an dem der angefochtene Beschluss gefasst worden ist. Im Begehren sind drei bis sieben Mitglieder zu bezeichnen, die durch Mehrheitsbeschluss berechtigt sind, das Begehren namens der Unterzeichnenden zurückzuziehen. **Urabstimmung**
- Der Vorstandsvorstand kann von sich aus die Urabstimmung anordnen; er hat einen diesbezüglichen Beschluss ebenfalls innert der oben erwähnten Frist zu fassen. In die Urabstimmung werden nur Mitglieder einbezogen, deren Adresse der Geschäftsstelle bekannt sind. Das Stimmrecht ist von jedem Mitglied persönlich auszuüben.
- Art. 18** Der Vorstand besteht aus mindestens sieben voll stimmberechtigten Mitgliedern: **Vorstand**
- Dem Präsidenten,
dem/den Vizepräsidenten,
dem Finanzdelegierten und
mindestens vier Beisitzern.
- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des bisherigen Vorstands. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt. Der Präsident oder dessen Stellvertretung stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Der Geschäftsleiter nimmt ohne Stimm- und Wahlrecht beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 19	<p>Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach innen und aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahrung der Interessen der in Art. 4 und 6 aufgeführten Personen; b) Durchführung der Statuten, Reglemente und Verbandsbeschlüsse; c) Oberaufsicht über die Geschäftsführung, Kommissionen, Sektionen, Ausschüsse; d) provisorische Besetzung von während der Amtsperiode eintretenden Vakanzen im Vorstand und in den ständigen Kommissionen bis zur Wahl durch die nächste Generalversammlung; Wahl der nicht ständigen Kommissionen; Bestimmung der Verbandsvertreter in staatlichen und verbandlichen Gremien; e) Wahrung der Aufgaben als Aktionär/Eigner; f) Regelung der Anstellungsbedingungen des Verbandspräsidenten; Anstellung des Geschäftsleiters; g) Aufnahme, Umteilung, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern; h) Abfassung des Jahresberichts des Verbands, Redaktion des Verbandsorgans, Bedienung der Verbands- und Tagespresse; i) Anordnung von Versammlungen und Veranstaltungen; j) Genehmigung des Abschlusses und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen und weiteren wichtigen Verträgen. <p>Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsstelle anderen Sektionen als Stützpunktsekretariat zur Verfügung zu stellen. Diesbezügliche Rechte und Pflichten sind vertraglich zu regeln.</p>	Zuständigkeit
Art. 20	<p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident/die Vizepräsidenten, der Finanzdelegierte, der Geschäftsleiter und vom Vorstand bezeichnete Vorstandsmitglieder.</p>	Zeichnungsberechtigung
Art. 21	<p>Zur Vorbereitung und zum Vollzug von Versammlungs- und Vorstandsbeschlüssen sowie zur Besorgung der allgemeinen Verbandsarbeiten wird eine Geschäftsstelle geführt.</p>	Geschäftsstelle
Art. 22	<p>Der Vorstand ist berechtigt themen- und projektorientiert ständige oder vorübergehende Kommissionen und Ausschüsse einzusetzen sowie Sachverständige beizuziehen.</p> <p>Der Vorstand bestimmt diese Kommissionen/Ausschüsse. Er bezeichnet auch deren Präsidium und kann Kommissions-/ Ausschussmitglieder jederzeit abberufen.</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt drei Jahre.</p> <p>Die Kommissionen/Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Weisungen und Richtlinien des Vorstands.</p>	Kommissionen/ Ausschüsse

- Art. 23** Als Revisionsstelle ist eine vom Verband unabhängige, fachlich kompetente Revisionsgesellschaft zu wählen. Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung, insbesondere daraufhin, ob sich die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern befindet, ob diese ordnungsgemäss geführt ist und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Die Revisionsstelle unterbreitet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.
- Die Revisionsstelle hat die bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Organ, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.
- Revisionsstelle**
- Art. 24** Es wird gesondert Rechnung geführt über:
- a) die allgemeine Verbandstätigkeit und die Fonds;
 - b) die Vorsorgestiftung des Kaufmännischen Vereins Basel;
 - c) die Stiftung für soziale Zwecke des Kaufmännischen Verbands Basel.
- Die Rechnungen werden von der Geschäftsstelle geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Rechnungswesen**
- Art. 25** Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge sind nach Massgabe der Mitgliedschaftskategorie zu entrichten.
- Die Höhe der Beiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien bestimmt die Generalversammlung. Ein entsprechendes Traktandum ist nur vorzusehen, wenn ein Antrag auf eine Änderung der Ansätze vorliegt.
- Der Vorstand kann in einzelnen besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- Die Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind beitragsbefreit.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Mitgliederbeiträge**
- Art. 26** Zur Förderung besonderer Bestrebungen, die mit den Interessen des Verbands übereinstimmen, können sich Mitglieder des Verbands zu Sektionen zusammenschliessen.
- Über die Gründung und den Fortbestand der Sektionen entscheidet der Vorstand des KV Basel.
- Förderung Sektionen**

Art. 27	Den Sektionen können nur Vereinsmitglieder des KV Basel angehören, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des KV Basel.	Mitgliedschaft in Sektionen
Art. 28	Die Sektionen verwalten sich selbst, soweit in den Statuten oder in einem Verwaltungsreglement nichts anderes bestimmt ist. Sie können Statuten und Reglemente aufstellen, eine Kasse unterhalten und Mitgliederbeiträge erheben. Statuten, Reglemente, Wahl des Sektionspräsidenten und Festsetzung der Mitgliederbeiträge bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des KV Basel. Das Vermögen der Sektionen ist grundsätzlich Eigentum des KV Basel. Für Verbindlichkeiten der Sektionen haftet der Verein nur auf besonderen Beschluss des Vorstands des KV Basel. Das Sektionsvermögen darf nur im Interesse der Sektion und des KV Basel verwendet werden. Die Leitungen der Sektionen sind gegenüber dem KV Basel zur sorgfältigen und zweckmässigen Geschäftsführung verpflichtet.	Verwaltung Sektionen
Art. 29	Die Sektionen haben dem Vorstand des KV Basel jährlich einzureichen: Tätigkeitsbericht, Rechnung, Budget, Verzeichnis sämtlicher Mitglieder und der Vorstandsmitglieder. An alle Sitzungen und Veranstaltungen der Sektionen kann der Vorstand des KV Basel Vertreter/innen mit beratender Stimme delegieren.	Tätigkeits- bericht Sektionen
Art. 30	Die oberste Leitung der Handelsschule KV Basel AG sowie der kv pro AG obliegt den Verwaltungsräten in Verbindung mit dem Vorstand des KV Basel als Vertreter des Aktionärs/des Eigners. Der Vorstand des KV Basel führt mindestens quartalsweise Eigergespräche mit den Verwaltungsräten der Aktiengesellschaften. Der Vorstand ist nicht berechtigt, über die Aktien zu verfügen. Die Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften erstatten der Generalversammlung des KV Basel jährlich Bericht über das vergangene Geschäftsjahr. Der Schulleitung der Handelsschule KV Basel AG steht ein Beirat beratend zur Seite. Ihm gehören zwei Mitglieder aus dem Kreis der Aktiv-Mitglieder an, welche vom Vorstand des KV Basel eingesetzt werden. Die Vereinsvertreter werden auf drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.	Handelsschule KV Basel AG und kv pro AG
Art. 31	Die Stiftung für soziale Zwecke des Kaufmännischen Verbands Basel mit eigener Rechtspersönlichkeit besitzt eigene Statuten, Reglemente, Organe und Rechnung. Ihre Verwaltung obliegt der Geschäftsstelle des KV Basel.	Stiftung für soziale Zwecke des Kaufmännischen Ver- bands Basel

Art. 32	Die Vorsorgestiftung des Kaufmännischen Vereins Basel mit eigener Rechtspersönlichkeit besitzt eigene Statuten, Reglemente, Organe und Rechnung. Ihre Verwaltung obliegt der Geschäftsstelle des KV Basel.	Vorsorge- stiftung des Kaufmänni- schen Vereins Basel
Art. 33	Der Datenschutz des Kaufmännischen Verbands Basel wird durch das «Datenschutzreglement des Kaufmännischen Verbands» und die Datenschutzerklärung oder die in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kaufmännischen Verbands Schweiz integrierten Datenschutzbestimmungen geregelt.	Datenschutz
Art. 34	Der Kaufmännische Verband Basel ist berechtigt, zusätzliche Datenbearbeitungen innerhalb des vorgegebenen Vereinszwecks durchzuführen. Er ist diesbezüglich für die Datenbearbeitung verantwortlich und trifft die aufgrund der Datenschutzgesetzgebung erforderlichen Massnahmen.	Datenbe- arbeitung
Art. 35	Die Revision der Statuten kann durch eine Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn den Mitgliedern ein entsprechender Antrag mit der Einladung bekanntgegeben worden ist.	Statuten- revision
Art. 36	Die Auflösung des Verbands kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden. Zwei Drittel der stimmenden Mitglieder müssen damit einverstanden sein.	Auflösung Verband
Art. 37	Das bei einer Auflösung und nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist zusammen mit dem Archiv dem Basler Regierungsrat zur Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung, es einer sich innert zehn Jahren eventuell neu bildenden Angestelltenorganisation gleicher Art mit ähnlichen Zielen (gemäss Art. 4 und 5) auszuhändigen. Wird innert dieser Frist keine solche Organisation gegründet, soll der Regierungsrat über das alsdann vorhandene Vermögen zugunsten kaufmännischer Angestellter verfügen.	Verwendung des Vermögens
Art. 38	Die vorliegende Statutenfassung wurde durch die Generalversammlung vom 27. April 2023 genehmigt und tritt nach Beschlussfassung sofort in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Statuten vom 22. April 2021.	Genehmigung und Inkraft- setzung

Kaufmännischer Verband Basel

Alex Felder
Präsident

Jean Spiess
Vizepräsident

Kontakt

Kaufmännischer Verband Basel
Aeschengraben 15
4051 Basel

T +41 61 271 54 70

info@kvbasel.ch

kvbasel.ch

[facebook.com/kfmvregionbeidebasel](https://www.facebook.com/kfmvregionbeidebasel)

[linkedin.com/showcase/kfmvregionbeidebasel](https://www.linkedin.com/showcase/kfmvregionbeidebasel)